



nicht eine auf die andere hoffen oder warten. Zwar verurteilt man die nächste, die kommt, die sich noch billiger anbietet und vergißt, daß man es eben noch selbst getan hat. Eine Gewerkschaft, die alle umfaßt, die zum Beruf gehören, gibt es wohl nirgends. Auch daß der Gewerbeverein einmal alle Frauen heranzieht, die Heimarbeit machen, ist wohl ein schönes Ziel, aber ein Ziel, an dem wir noch nicht sind. Um so weniger ist im Gewerbeverein eine ersetzlich, eine überflüssig. Wir brauchen nicht bloß deine Beiträge, um die Kosten für die Gewerkschaftsarbeit zu decken, wir brauchen nicht bloß deine Zeit, die du für Sitzungen und Besuche hergibst, wir brauchen nicht nur deine Erfahrungen, mit denen du hilfst zu Nachrichten, Auskünften und Erhebungen, wir brauchen dich, ganz ausgesprochen dich, die du dich bei deiner Arbeit, an deiner Arbeitsstelle, für die Sache mit deiner Person einsetzt.

Es ist richtig, der Gewerbeverein bietet mancherlei Vorteile, und viele kommen, angelockt durch Vergünstigungen, angefangen von der erhofften Vertretung bei Lohnklagen bis hin zu preiswertem Sommeraufenthalt. Das ist gewiß kein Unrecht. Möchten nur alle kommen, und Gebrauch von dem Gebotenen machen, Rechte erwerben und Rechte in Anspruch nehmen! Aber das ist doch nur die eine Seite der Bewegung. Aus denen, die einmal kamen, sind oft solche geworden, die nicht mehr vom Gewerbeverein gehen, weil er sie braucht. In diesem Bewußtsein, nötig zu sein, gebraucht zu werden, liegt ein Glück, das dem Glück der Mutter nahekommt, die ihren Kindern unerfesslich ist. Es soll zugegeben sein, daß manche leichter, ungebundener und ungehemmter durch ihr Arbeitsleben gehen, die sich nicht auch noch mit den Sorgen um die anderen Heimarbeiterinnen, mit den Sorgen des Gewerbevereins, mit den Sorgen um die Zukunft der Heimarbeit belasten. Um die stolze Freude, um die Gewißheit, auch bei der Arbeit nicht entbehrlich zu sein, bringen sie sich selber. Wir brauchen alle. Wir brauchen die jüngeren, noch frischen Kräfte, die voll im Erwerbsleben stehen. Wir brauchen ebenso sehr die langjährigen Mitglieder, die Alten, die Treuen. Sie sind alle Träger unserer Gedanken, des Gedankens, daß keine für sich allein lebt, sondern mit jedem Wort und jeder Tat ihren Schwestern nützen oder schaden kann, des Gedankens, daß sehr schnell zerstört und untergraben ist, daß aber praktische Aufbauarbeit immer wieder neue Mutige und alte Treue braucht, des Gedankens, daß wir nicht auf Hilfe von draußen, wohl gar von jenseits der deutschen Grenze, warten dürfen, sondern uns selbst helfen müssen, des Gedankens, daß nicht Niederreißer, gegenseitiges Mißtrauen uns aufwärts bringt, sondern gemeinsames, vertrauensvolles und verantwortungsvolles Arbeiten.

In der Form, in der die einzelne das vorlebt, in der Art, in der die Heimarbeiterin diese Gedanken ausdrückt, an der Stelle und in dem Augenblick, in dem sie danach handelt, ist sie nicht zu erfassen. „Es ist mir die größte Freude, daß ich, die ich selbst schon am Verzweifeln war, noch immer anderen Mut machen konnte,“ schreibt im Januar eine Vertrauensfrau in einem Brief. Diese Gedanken in das Arbeitsleben hineinzutragen, ist keine zu viel, ist keine überzählig, ist keine überflüssig. Dazu brauchen wir dich. Es hat eine unter uns gegeben, die in der Arbeit nicht nur gebraucht wurde, die in der Arbeit unerfesslich war. Vielleicht ist das der tiefste Grund, weshalb wir sie „Mutter“ nannten. Es wird manche geben, die ihre Arbeit fortsetzen können, aber es wird keine den Versuch machen, sie ersetzen zu wollen. Eine Mutter, nur die Mutter, wird unerfesslich bleiben.

Elisabeth Thiele.

## Die Invalidenversicherung. (Fortsetzung.)

Wir setzen unsere Besprechung fort und fragen: Worauf versichern wir uns denn; was können wir bekommen, wenn die Wartezeit abgelaufen, die Anwartschaft erfüllt ist? (Was Wartezeit und Anwartschaft heißt, wissen wir schon vom vorigen Male.) Wir antworten: Invalidenrente und Hinterbliebenenrente. Wer kann Invalidenrente bekommen? Wer die Invalidität nachweist, sagt das Gesetz, d. h. jeder, der nicht mehr den dritten Teil von dem verdienten kann, was er als gesunder Mensch verdienen würde. Er muß darüber eine Bescheinigung von dem Vertrauensarzt der Landesversicherungsanstalt bringen. Das ergibt natürlich unweilen große Härten. Unsere „Heimarbeiterin“ hat gelegentlich Artikel von Fräulein Sillein gebracht, die Belfiger beim Oberverste-

rungsamt ist. Sie schildert, wie Versicherte sich beschwert haben, weil ihr Antrag auf Invalidenrente abgewiesen ist, während sie doch nirgends mehr Arbeit bekommen, weil sie nicht mehr genug leisten können. Dagegen kann das Oberversteherungsamt leider nichts tun, denn wenn der Arzt bescheinigt, daß der Versicherte auch nur noch 40 Prozent (also etwas mehr als ein Drittel) erwerbsfähig ist, kann er nach dem Gesetz keine Rente bekommen. Dagegen bekommt jeder Rente, wenn er die nötige Anzahl Marken geklebt hat, sobald er 65 Jahre alt ist. Jetzt meldet sich aber wieder eine und sagt, daß man dazu aber einen Antrag stellen muß, und das ist gut, denn eine Reihe von Mitgliedern glaubt, der Vater Staat würde schon aufpassen und ihnen die Rente schicken, wenn es so weit ist. Das tut er aber nicht und zahlt die Rente auch höchstens für ein Jahr rückwärts aus, auch wenn der Antrag mehrere Jahre zu spät gestellt ist.

Man kann auch Invalidenrente bekommen (auch auf Antrag), wenn man nicht dauernd, sondern nur vorübergehend, invalide ist (nicht imstande ein Drittel seines üblichen Lohnes zu verdienen) und von der Krankenkasse ausgeheuert ist. Hierüber wollen unsere Mitglieder sehr oft nicht Bescheid und vergessen, den Antrag zu stellen.

Wer kann Hinterbliebenenrente bekommen? Die invalide Witwe eines versicherten Mannes, also die Witwe, die dauernd oder vorübergehend invalide ist, auch jede noch gesunde — 65jährige Witwe. Nach dem Tode des Mannes sind also sorgfältig seine Eintrittskarten aufzubewahren und am allerbesten bei der Landesversicherungsanstalt gleich eintragen zu lassen, daß die Witwe Anspruch auf Rente erheben wird. Waisenrente erhalten die ehelichen und unehelichen Kinder unter 15 Jahren, auch die Enkel, wenn sie von dem Großvater oder der Großmutter ganz unterhalten sind. Es kommt überhaupt darauf an, wer den anderen unterhalten hat. War der Mann erwerbsunfähig, und die Frau war versichert und hat ihn und die Kinder unterhalten, so bekommt er Witwen- und die Kinder Waisenrente, wie sie sonst beim Tode des Vaters bekommen hätten. Die Voraussetzung, daß die notwendige Anzahl von Marken geklebt ist, gilt natürlich wie bei der Invalidenversicherung.

Wie werden die Renten berechnet? Die Grundrente für die Invalidität beträgt monatlich 20 RM., dazu kommen Steigerungsbeträge nach der Zahl und Höhe der verworbenen Marken. Die Renten werden verschieden berechnet, je nachdem sie bis zum 30. September 1921 oder nach dem 1. Januar 1924 geklebt sind; die dazwischen — in der Inflationszeit geklebten — werden nicht berechnet. Die bis September 1921 geklebten Marken ergeben Steigerungssätze von:

4 Reichspfennigen in der Lohnklasse I	II
18 " " " " " "	III
14 " " " " " "	IV
20 " " " " " "	V
30 " " " " " "	

Die nach dem 1. Januar 1924 geklebten Marken werden zu 20 Prozent ihres Wertes angerechnet, z. B.: Frau S. hat, ehe sie verheiratet war, vom 1. Januar 1910 bis 1. September 1916 im ganzen 300 Marken geklebt, davon 50 in Lohnklasse I, 40 in Lohnklasse II, den Rest in Lohnklasse III. Nach dem 1. Januar 1924 hat sie noch 210 Beitragsmarken geklebt, alle in Lohnklasse III. Die Anwartschaft ist, weil sie unter 40 Jahren alt war, als sie wieder anfang zu leben, aufgelebt. Wir berechnen nun:

Grundrente jährlich	240,— RM.
50 Beiträge mal 4 Pf. =	2,— "
40 " " 8 " =	3,20 "
210 " " 14 " =	29,40 "
20% von 210 mal 90 Pf. =	37,80 "
<b>312,40 RM. Rente jährlich.</b>	

Frau S. hat erst angefangen zu leben, als die Heimarbeiterinnen versicherungspflichtig wurden, d. h., am 1. Januar 1923. Sie wird am 1. Februar 1923 65 Jahre alt, sie hat geklebt 340 Beiträge, davon 20 in Lohnklasse II, 240 in Lohnklasse III und 80 in Lohnklasse IV.

Wir multiplizieren:	20 mal 60 Pf. =	12,— RM.
	240 " 90 " =	216,— "
	80 " 120 " =	96,— "
<b>324,— RM.,</b>		

dahin 20% = 64,80 RM. zu der Grundrente von 240,— RM. = 304,80 RM. Rente jährlich.

Hat derjenige, der Invalidenrente bekommt, Kinder, die er selbst unterhält, so erhöht sich die Rente für jedes Kind unter 15 Jahren um 120 M. Wenn das Kind weiter in die Schule, oder in die Lehre geht, oder eine andere Berufsausbildung bekommt, so kann dieser Kinderzuschuß bis zu 21 Jahren gewährt werden. Für Kinder, die geistig oder körperlich krank sind und sich nicht selbst ernähren können, kann der Zuschuß gezahlt werden, so lange das Kind krank ist, und der Versicherte es unterhält. Die Errechnung der Witwen- und Waisenrente ist so schwierig, daß sie besser in einzelnen Fällen für unsere Mitglieder nachgerechnet, als hier veröffentlicht wird. Es sei nur gesagt, daß man gleichzeitig Invaliden- und Hinterbliebenenrente beziehen kann. Zur Witwenrente ist noch zu sagen, daß, als sie eingeführt wurde, nur diejenigen Witwenrente beziehen konnten, deren Mann nach dem 1. Januar 1912 mindestens einen Beitrag gezahlt hatte. Diejenigen, deren Mann schon vor dem Januar 1912 verstorben oder invalide war, bekamen keine Rente und haben sich zum Teil die Beitragshälfte, die er selbst gezahlt hatte, zurückzahlen lassen. Auch sie können jetzt noch Ansprüche auf Rente stellen, nach den allerneuesten Entscheidungen selbst, wenn sie sich die Beiträge haben zurückzahlen lassen, und auch wenn der Mann selbst Alters- oder Invalidenrente bezogen hatte. Die Witwen- und Witwenrenten fallen mit der Wiederverheiratung weg, es wird dann nur noch eine Jahresrente ausgezahlt.

Entzogen kann die Rente natürlich demjenigen werden, der nicht mehr invalide ist. Darüber wird auch kein großer Kummer entstehen; für Menschen unter 65 Jahren ist es ja besser, arbeiten zu können, als eine Rente zu beziehen.

Fast ebenso wichtig wie die Renten ist das Heilverfahren. Das Heilverfahren ist durch die Landesversicherung meist leichter zu erreichen als durch die Krankenkasse, weil auch das finanzielle Interesse der Landesversicherungsanstalt darin liegt, daß der Versicherte nicht invalide wird. Um das zu vermeiden, werden daher Versicherte, die krank werden, in ein Krankenhaus oder in ein Genesungsheim geschickt. Die Versicherungsanstalt gibt unter Umständen Zuschüsse zu Gebühren, Verbandsrätern usw. Sie ist eben angewiesen, alles zu tun, was das Invalidewerden verhindern kann.

## Soziale Rundschau.

**Lohnsteuererstattung.** Jeder Arbeitnehmer, bei dem im Jahre 1929 der steuerfreie Lohnbetrag von 1200 RM. sowie die nach dem Familienstande freibleibenden Beträge nicht voll berücksichtigt sind, kann einen Antrag auf Lohnsteuererstattung stellen, wenn er im Laufe des Jahres mindestens 4 RM. Lohnsteuer entrichtet hat.

Wenn durch besonders wirtschaftliche Verhältnisse (zum Beispiel Krankheit, mittellose Angehörige usw.) die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wurde, und dieses nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages berücksichtigt worden ist, kann ebenfalls ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

Der Antrag muß in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1930 gestellt werden bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1929 seinen Wohnsitz gehabt hat.

Dem Antrag muß beigelegt werden: die Steuerkarte von 1929, eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die Höhe des Arbeitslohnes, die einbehaltenen Lohnsteuer und sonstige Angaben hervorgehen. Im Falle des Verdienstausfalles infolge Krankheit ist beizufügen eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit eine Bescheinigung der Arbeitslosenversicherung, im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen oder sonstige Belege.

Rückübertraten wird niemals mehr, als im Kalenderjahr 1929 als Lohnsteuer einbehalten worden ist. Wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes kann bis einen Monat nach Bekanntgabe des Entscheides Einspruch beim Finanzamt eingelegt werden.

Da voraussichtlich jede Heimarbeiterin, die überhaupt Steuern gezahlt hat, das Recht auf Rückerstattung hat, so ist jeder einzelnen, die es noch nicht getan hat, zu raten, sofort den Antrag zu stellen.

**Bewilligung des Armenrechts.** Das Armenrecht gibt denen, die nicht in der Lage sind, die hohen Kosten zu

tragen, die mit der Führung eines Prozesses verbunden sind, oder deren Verhältnisse durch die hohen Ausgaben sehr geschädigt würden, die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Das Armenrecht kann sowohl in Zivil- als in Strafsachen erteilt werden, sofern das Gericht den Prozeß nicht für aussichtslos oder mutwillig erachtet.

Zur Erlangung des Armenrechts ist zunächst ein Armenattest erforderlich, das bei dem zuständigen Wohlfahrts- oder Polizeiamt erhältlich ist. Mit dem Armenattest ist dann der Antrag bei dem in Frage kommenden Gericht zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen eine Schilderung des Streitfalles sowie Beweismittel. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt durch das Gericht, wenn dieses den Antrag für begründet erachtet.

Wird das Armenrecht abgelehnt, so kann dagegen schriftlich oder mündlich Beschwerde erhoben werden. Gegen ablehnende Beschlüsse des Oberlandesgerichts gibt es keinen Beschwerdebeweg. Das Armenrecht gilt nur für eine Instanz, für eine höhere Instanz ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Bedeutung des Armenrechts liegt darin, daß zunächst die Prozeßvorkaufkosten gestundet werden. Kommt der Kläger später in bessere Verhältnisse, so muß er allerdings nachträglich die erwachsenden Kosten zahlen.

Weitere Vorteile sind die unentgeltliche Stellung eines Gerichtsvollziehers zur Ausführung von Zahlungs- und Zwangsvollstreckungen und die unentgeltliche Bestellung eines Rechtsanwaltes, dessen Gebühren und Auslagen die Staatskasse trägt.

Die Bewilligung des Armenrechts wird nicht nur dem Kläger, sondern auch dem Beklagten unter denselben Voraussetzungen gewährt.

Vor dem Arbeitsgericht werden die Mitglieder in der Regel durch ihre Berufsorganisation vertreten, aber zu den Prozessen vor dem Landesarbeitsgericht und für die Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsgericht, bei denen Vertreter- oder Anwaltszwang besteht, kann man auch das Armenrecht beantragen.

Niemand braucht sich zu scheuen, den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu stellen, da er nichts mit der früheren Armenunterstützung gemeinsam hat, sondern für alle, die die hohen Kosten nicht aufbringen können, der geeignete Weg ist, ihr Recht zu suchen.

**Die Organisation der Arbeiterinnen** nach dem Jahresbericht der christlichen Gewerkschaften für 1928. In dem Jahr, über welches berichtet wird, haben die Verbände, die zum Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften gehören, zusammen um 43 784 Mitglieder zugenommen. Davon gehören dem christlichen Metallarbeiterverbande beinahe 14 000 an. Die größte Zunahme an weiblichen Mitgliedern hatten die Tabakarbeiter, nämlich 1821! Das hätten wir Heimarbeiterinnen eigentlich auch erreichen können, wenn wir so unermüdet und liebestätig geworden hätten, wie Frauenlein beim das immer von und gewünscht hat.

Die christlichen Arbeiterinnen sind tüchtige Gewerkschaftler. Der Bericht rechnet aus, daß unter 100 Arbeitern in Industrie und Handwerk 20 weibliche Arbeiter sind, unter 100 Mitgliedern im Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften sind 19,2 weibliche Mitglieder. Da fehlt so also nur eine Kleinigkeit, damit die Zahl der weiblichen im Verbände verhältnismäßig gerade so groß ist, wie an der Arbeitsstätte! Wenn die Kolleginnen noch mit etwas mehr Eifer in den eigenen Reihen werden, so werden 100 beschäftigte Frauen mehr Gewerkschaftsmitglieder stellen als 100 Männer. Die Tabakarbeiterinnen haben das schon erreicht. Von der Tabakarbeiterin sind rund 74 Prozent weiblichen Geschlechts, von 100 Mitgliedern des christlichen Tabakarbeiterverbandes fast 79. Der Verband christlicher Textilarbeiter ist vorbildlich für gewerkschaftliche Frauenarbeit. Er hat 43 000 weibliche Mitglieder, von denen sehr viele in der Bewegung mitarbeiten. 741 christliche Textilarbeiterinnen sind Mitglied von Betriebsräten und mehr als 500 sind in Krankentassenauschüssen. Es ist also gar nicht mehr so, daß in den gemischten Verbänden die männlichen Mitglieder alle gewerkschaftliche Arbeit den Frauen abnehmen! Deshalb werden auch immer mehr Schulungskurse für weibliche Mitglieder eingerichtet.

Trotz dieser erfreulichen Ergebnisse weiblicher Gewerkschaftsarbeit ist doch die Entwicklung, wenn man weiter zurückblickt, nicht ganz befriedigend. Als nämlich in den Jahren der Inflation die Mitgliederzahlen bei sämtlichen Gewerkschaften sanken, da ging die Abnahme bei den weib-



Witwen mit kleinen Kindern können die Heimarbeit wirklich nicht entbehren. Eine Heimarbeitlerin.

Die schwedische Hausindustrie. Die bäuerlichen Hausindustrien haben in Schweden und Norwegen, wo der Winter dunkel ist, und der Frost während langer Monate die landwirtschaftliche Arbeit brachlegt, ihre alten Traditionen besser bewahrt als in anderen mitteleuropäischen Ländern. Die Hausindustrien erstrecken sich in Schweden in der Hauptsache auf Holzarbeiten, welche von Männern hergestellt werden und auf die weiblichen Arbeiten: Stickereten, Spitzenklöppelei und Stridarbeiten. Die Landbevölkerung verarbeitet ihre selbst erzeugten Rohstoffe: Holz, Leinen und Wolle. Ein Teil der Wolle wird in Heimarbeit versponnen und findet dann für hochwertige Stickereten Verwendung; der übrige Teil wird in Fabriken versponnen. In Hausstickerei werden Möbelstickereien angefertigt, Tapeten, Stoffe für Damenkleider, Bänder und Leberzüge.

In der Hauptsache deckt die hausindustrielle Produktion den Eigenbedarf des bäuerlichen Haushalts, — so war es ja ursprünglich überall. Der Ueberfluß kommt an den Markt. Der Wert der hausindustriellen Produktion in Schweden wird auf 40 Millionen RM. geschätzt. Wenn man sich diesen Umfang vergegenwärtigt, so ist dabei nicht zu vergessen, daß Schweden insgesamt weniger als sechs Millionen Einwohner hat.

Die schwedische Hausindustrie hat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine schwere Krise durchgemacht. Sie teilt also das Schicksal der Hausindustrie unserer mitteleuropäischen Länder. Um die dadurch drohende Notlage von der Bauernschaft abzuwenden, wurde eine großartige Organisation geschaffen, welche sowohl die Einführung technischer Neuerungen in die Hand nahm, als auch die Regulierung des Verkaufs. Die hausindustriellen Bauern sind Mitglied dieser Organisation und zahlen nicht unerhebliche Jahresbeiträge. Die Vereinigungen werden aus Staatsmitteln gestützt. Die Waren marktfähig zu machen, durch Anpassung altüberlieferter Muster und Formen an modernen Geschmack und Bedarf, ist eine Hauptaufgabe. Es sind Studienanstalten eingerichtet — ähnlich unseren Handwerkerschulen — die an die Landbevölkerung Muster und Modelle verleihen, und wenn es not tut, auch Rohstoffe liefern. Kurse und Ausstellungen werden organisiert. Man ist bemüht, alte Herstellungsverfahren wieder aufleben zu lassen; so versucht man, die wegen ihrer Echtheit so beliebten, organischen Farben wiederherzustellen; solche Farben sind indigoblau, Krapprot und ockergelb. Man müht sich, die Güte der Rohstoffe zu verbessern und geht darin so weit, daß eine besondere Schafrasse gezüchtet wird, um besonders hochwertige Wolle für die Hausweberei zu erzielen.

Für die weitere wichtige Aufgabe, für die Organisation des Absatzes, liegt eine große Schwierigkeit in der Unregelmäßigkeit, mit der die hausindustriellen Erzeuger ihre Waren abliefern. Um die Schwierigkeiten des Inkommissionnehmens zu vermeiden, tritt die Organisation selbst als Käufer auf. Die hausindustriellen Erzeugnisse tragen eine Schutzmarke. Die Uebernahme des Risikos durch die Vereinigung ist vom Standpunkt des Herstellers gesehen die größte Hilfe. Er bekommt sein Geld sofort in die Hand. Und wer würde nicht gern glauben, daß dies oft die Hauptsache ist, wenn man ihm helfen will. Aber man fragt sich, ob es möglich sein wird, dies auf die Länge in großem Umfange durchzuführen.

Wie ersichtlich handelt es sich um eine Hilfsmaßnahme des Staates zum Schutz der hausindustriellen Landbevölkerung.

### Vom Leihen.

Gegenseitiges Helfen gehört sicherlich zu den Dingen, die das Leben leichter und erfreulicher machen, und Gefälligkeit entspringt fast stets einem guten Herzen und macht angenehm und wohlgehten. Daß gelegentlich damit auch, wie mit jeder Eigenschaft, die in der Güte ihren Ursprung hat, Mißbrauch getrieben wird, darf uns nicht beirren, sondern uns nur zeigen, wann und wo ihm eine Grenze zu sein ist.

Am meisten wird wohl unter den Frauen, besonders den Hausfrauen, „geliehen“, denn erstens handelt es sich dabei vorwiegend um die kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, zweitens sind die Männer durch generationenlange Schulung in allen Bestfragen meist fortreifer.

Die Hausfrau merkt am Abend oder am Sonntag, wenn die Geschäfte geschlossen sind, daß sie vergessen hat, das fehlende Salz, das Mehl oder den Zucker zu besorgen. Nun klopft sie zur Nachbarin, damit sie ihr aus der Not helfe. Geschlecht es zum erstenmal oder doch nur sehr selten, so wird diese, sofern sie dazu in der Lage ist, ihr sicherlich das Gewünschte überlassen. Demnächst könnte ihr ein gleiches Versehen widerfahren, und dann müßte sie es bedauern, wenn sie sich durch ihre Ungefälligkeit die nachbarliche Hilfe verherzt hätte. Kommt aber solches Versehen infolge von Vergesslichkeit häufiger vor, so darf sich die Hausfrau nicht wundern, wenn ihrer Nachbarin der Geduldsfaden reißt, und sie schließlich einen abschlägigen Bescheid erhält. Wer selbst Ordnung in seinen Sachen hat und rechtzeitig für alles Notwendige sorgt, dem ist derartige Nachlässigkeit unverständlich und unerträglich; er wird keine hohe Meinung von der Hausfrauentüchtigkeit und -tugend der Leihenden gewinnen.

Noch schlimmer steht es um das Entleihen von Dingen, die in natura zurückgegeben werden müssen, denn keine Sache wird durch Gebrauch besser, und die Tüde des Objekts will es, daß bei entliehenen Dingen besonders leicht ein Mißgeschick geschieht. Da hat dem einen im Haus der Verwandten stets eine Fruchtstale, ein altes Erbstück, in die Augen gefaßt; mit der er bei seiner nächsten Gesellschaft gern paradiereen möchte. Die Verwandte überläßt sie ihm nur ungern, will jedoch nicht ungefällig sein; die Stale entgleitet einer ungeklärten Hand und kann auch durch das kostbarste modernste Stück nicht ersetzt werden. Der seidene Schal der Freundin paßt besonders gut zu dem neuen Abendkleid, und man kann der Versuchung nicht widerstehen, sie um leichweise Ueberlassung für einen Abend zu bitten. Ein unglücklicher Zufall will es, daß ein Fiedeln hineinkommt, der nur unter Beeinträchtigung des Stoffes und der Farben zu entfernen ist. Entweder muß der Freundin ihr Eigentum beschädigt zurückgegeben und dafür das bedrückende Gefühl des Verpflichtetseins in Kauf genommen oder Zeit geopfert werden, um ein gleiches Stück zum Ersatz ausfindig zu machen, und die Ausgabe, der durch das Leihen entgangen werden sollte, wird erst recht notwendig. Das Entleihen bei anderen, um selbst eine Anschaffung zu vermeiden, ist besonders zu mißbilligen und wirft ein sehr unangenehmes Licht auf den Leihenden. Da ist es einmal die Backform oder der Einmachtopf, dann wieder die Wäscheleine oder der Gardinenspanner, womit die Freundin oder Nachbarin aushelfen soll. Sie hat diese Dinge für ihren Gebrauch angeschafft und nicht damit gerechnet, daß sie durch Mißbenutzung anderer in der halben Zeit verbraucht sind, ganz abgesehen von der Zeit, die ihr durch das Herbeiholen und Wiedereingetragen gerahmt wird. Ist die Anschaffung dieser Gegenstände nicht möglich, so sollte man sich in anderer Weise zu helfen suchen. Weißt man Leute, die keine Abneigung vor dem Entleihen hegen, gedankenlos genug, um es bequem zu finden, andere in Anspruch zu nehmen und ihr Geld in der Tasche zu behalten.

Mit dem Entleihen von Geld, das am Ende der Woche oder des Monats auch nicht allzu selten vorzukommen soll, gibt sich die Hausfrau eine ganz besondere Mühe. Sie läßt damit erkennen, daß sie es nicht versteht, mit dem ihr zurteilteten sich einzurichten und muß schon eine recht tatkraftvolle Nachbarin haben, wenn sie sicher sein will, daß von dem entliehenen Geld an andere nichts verlaubar.

Ein Kapitel für sich bildet das Entleihen von Büchern. Das wird auch von solchen getrieben, die sonst die strengsten Anschauungen in bezug auf Wein und Dett haben, und auch von ihnen manchmal das Zurückgeben vergessen. Je mehr jemand seine Bücher liebt und in ihnen Freunde sieht, um so weniger gern wird er sie, auch nur vorübergehend, aus den Händen geben und anderen überlassen, von denen er nicht weiß, ob sie gleich Hebevoll und sorglich mit ihnen verfahren. Den Mann oder die Frau, die ein Buch von uns zu entleihen wünschen, sollte man stets ganz genau ansehen, und wenn man glaubt, daß bei ihnen keine geeignete Stätte für unsere Bestlinge ist, die Ueberlassung freundlich aber bestimmt verweigern. Je mehr einem selbst Bücher bedeuten, um so mehr wird man zögern, andere um das Leihen zu bitten. Die Rückgabe entliehener Bücher aber sichere man sich dadurch, daß man jedes seiner Bücher durch handschriftliche Einzeichnungen seines Namens, durch Stempel oder Einleihen seines Ex libris als sein Eigentum kennzeichnet. Damit nimmt man dem Entleiher den Vorwand, er habe nicht mehr gemerkt, von wem er das Buch geliehen habe. Weiter führe man bei einem größeren Bestand ein Ver-

